



LANDRATSAMT DONAU-RIES - 86607 DONAUWÖRTH

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Oettinger Brauerei GmbH  
Brauhausstraße 8  
86732 Oettingen

Öffnungszeiten Montag mit Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr,  
Donnerstag nachmittags 14.00 bis 17.00 Uhr.

Um Terminvereinbarung, auch außerhalb der  
vorstehenden Öffnungszeiten, wird gebeten.

Bearbeiter: Herr Straßner  
Zimmernummer: Haus C, Zimmer 299  
Durchwahl: (09 06) 74-263  
Telefax: (09 06) 74-209  
E-Mail: [helmut.strassner@lra-donau-ries.de](mailto:helmut.strassner@lra-donau-ries.de)

Gesch.-Nr. (Bitte bei Antwort angeben):  
42-632-2/1

Donauwörth, den 06.10.2004

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wasserge-  
setzes (BayWG);**

Einleitung von gesammeltem und vorbehandeltem Abwasser aus der umgebauten und  
auf 99000 EW erweiterten Kläranlage der Oettinger Brauerei GmbH in die Wörnitz

**Anlage:**

- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Satz Pläne mit Erläuterungsbericht und Baubeschreibung
- 1 Baubeendigungsanzeige g.R.

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**A. Beschränkte Erlaubnis**

**I. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenut-  
zung**

**1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Der Firma Oettinger Brauerei GmbH wird auf ihren Antrag vom April 2004,  
beim Landratsamt Donau – Ries eingegangen am 03.05.2004, die stets wi-  
derrufflich beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von in der  
betriebseigenen Kläranlage vorgereinigtem Abwasser in die Wörnitz erteilt.

**Konten der Kreiskasse:**

Sparkasse Donauwörth Kto. 190 003 400 BLZ 722 501 60  
Sparkasse Nördlingen Kto. 101 220 BLZ 722 500 00  
Postbank München Kto. 352 15-803 BLZ 700 100 80

## 1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der in der betriebs-eigenen Kläranlage behandelten Abwässer aus der Brauerei sowie aus der Getränkeabfüllung.

## 1.3 Plan

Der Benutzung liegen folgende Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan des Ing. Büros Gebert vom 12.03.1992, ergänzt im November 1992.

1. Technischer Erläuterungsbericht
2. Hydraulischer Nachweis
3. Gutachten LGA vom 01.10.1991
4. Lageplan M=1:5000
5. Übersichtslageplan M=1:1000
6. Lageplan M=1:200
7. Kläranlage Fundamentplan M=1:100
8. Kläranlage Aufstellungsplan M=1:100
9. Kläranlage Schnitte M=1:100
10. Kläranlage Ansichten M=1:100
11. Kläranlage Zulauf M=1:100/200
12. Kläranlage Ablauf M=1:100/200
13. Fließschema
14. Anlagen und Funktionsbeschreibung Fa. Schwander
15. Anlagenbeschreibung Fahrzeugwaschanlage
16. Höhenplan Ablauf M=1:100/1000
17. Höhenplan Ablauf M=1:100/1000
18. Höhenplan Ablauf M=1:100/1000
19. Auslaufbauwerk.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 10.12.1992 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.03.1993 versehen.

Plan des Ing. Büros Dr. Ing. Steinle vom April 2004  
Betriebskläranlage Brauerei Oettingen - Erweiterung auf 99.000 EW

1. Erläuterungsbericht
2. Anhang 1 Verfahrenstechnische Berechnungen
3. Anhang 2 Wasserwirtschaftliche Betrachtungen zu den Auswirkungen auf die Wörnitz
4. Anhang 3 Planunterlagen
  - Übersichtskarte
  - Übersichtsplan Gesamtanlage M=1:1000
  - Lageplan Gesamtanlage M=1:100 Plan Nr. 1
  - Verfahrensfließbild Plan Nr. 2
  - Systemschnitt Gesamtanlage M=1:100/200 Plan Nr. 3

- |                                 |         |            |
|---------------------------------|---------|------------|
| - Anaerobanlage und SBR Vorlage | M=1:100 | Plan Nr. 4 |
| - Biogasleitung Fa. Paques      | M=1:100 | Plan Nr. 5 |
5. Anhang 4 Unterlagen zum Explosionsschutzkonzept  
6. Anhang 5 Statische Berechnungen.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 21.07.2004 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom 06.10.2004 versehen.

Danach wird eingeleitet das

- in der Abwasseranlage behandelte Abwasser auf dem Grundstück FI.Nr. 1543, Gemarkung Munningen bei Fluss-km 44,230 in die Wörnitz.

#### **1.4. Beschreibung der Anlagen**

Die Abwasseranlage besteht im wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischsystem (Braustätte Nord) Ared = 1,32 ha und Trennverfahren (Braustätte Süd) mit einer mechanisch-biologischen Kläranlage (Anaerobanlage mit nachgeschalteter Belebungsanlage mit Aufstaubetrieb). Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) von 5940 kg/d (entsprechend 99000 EW60).

Die Abwasseranlage besteht im wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

- 1 Pufferbecken auf Betriebsgelände Nord mit Siebschnecke (V=360 m<sup>3</sup>)
- 1 Siebschnecke mit Sandabscheider
- 1 Zulaufpumpwerk mit Pufferbecken 50 m<sup>3</sup>
- 1 Misch- und Ausgleichsbehälter V=1600 m<sup>3</sup>
- 1 Anaerobstufe IC Reaktor V=350 m<sup>3</sup> mit Biogassystem
- 3 Behandlungsbehälter (V max. je 850 m<sup>3</sup>), Belebungsverfahren-SBR-Betrieb
- 1 Fällmitteldosieranlage mit Vorratstank
- 1 Vergleichmäßigungsbecken (V=315 m<sup>3</sup>)
- 1 Ablaufleitung DN 150 zur Wörnitz
- 1 Abluftabsaugung mit Biofilter A=14 m<sup>2</sup>
- 1 Dünnschlamm Speicher V=350 m<sup>3</sup>
- 1 Havarietank V=80 m<sup>3</sup>
- 1 Flockungshilfsmitteldosierung
- 1 Schlammmentwässerungszentrifuge Leistung 10 m<sup>3</sup>/h.

#### **2. Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis beginnt mit dem Tag der Zustellung dieses Bescheides und endet am 30.09.2024.

## II. Erlaubnisbedingungen und -auflagen

### 1. Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von gesammeltem und vorbehandeltem Abwasser

#### 1.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

An das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage der Brauhaus Oettingen GmbH werden am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage die in den Ziffern 1.2 – 1.4 enthaltenen Anforderungen gestellt (Messstelle: Ablauf Ausgleichsbecken).

#### 1.2 Abwasservolumenstrom, Temperatur, pH-Wert

Folgende Werte und Mengen dürfen nicht überschritten werden:

|                      |                        |
|----------------------|------------------------|
| Abwasservolumenstrom | 35 l/s                 |
| Abwasservolumenstrom | 125 m <sup>3</sup> /h  |
| Abwasservolumenstrom | 2700 m <sup>3</sup> /d |

Temperatur maximal 35 °C an der Einleitungsstelle in die Wörnitz

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

#### 1.3 Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

| Parameter   | Überwachungswert |
|---|------------------|
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   | 60 mg/l          |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> )  | 15 mg/l          |
| Ammonium - Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) bei einer Abwassertemperatur im Ablauf des biologischen Reaktors von 12°C und mehr   | 1 mg/l           |
| Stickstoff gesamt als Summe aus Ammonium-, Nitrat- und Nitrit-Stickstoff (N <sub>ges</sub> ) bei einer Abwassertemperatur im Ablauf des biologischen Reaktors von 12°C und mehr | 5 mg/l           |
| Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )   | 1 mg/l           |
| Abfiltrierbare Stoffe bei Trockenwetterabfluss  | 15 mg/l          |

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt im Endausbauzustand eine Stickstoffgesamt-Rohfracht von 230 kg/d und eine Phosphorgesamt-Rohfracht von 51 kg/d (Ablauf MAB) zugrunde.

Die Parameter sind in der nicht abgesetzten, 2h-Mischprobe (Originalprobe) zu bestimmen, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist.

Die Probenvorbehandlung richtet sich jeweils nach den DIN-Analysenvorschriften.

Das Abwasser wird chargenweise abgeleitet.

Die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung gemäß den Anforderungen des Einleitungsbescheides ist durch **abwasser- oder behandlungsspezifische Leitparameter** (z.B. SAK - Sonde oder gleichwertig) an der Ablaufmessstelle (Probenahme aus dem Ableitungskanal) zu **überprüfen**. Sofern durch die Überprüfung zu befürchten ist, dass die Anforderungen des Einleitungsbescheides nicht eingehalten werden können, ist der Ablauf durch einen automatischen Schieber zu unterbrechen und das Abwasser einer **nochmaligen Behandlung** zu unterziehen.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Im Jahresbericht nach EÜV ist das Ergebnis der Überprüfung durch behandlungsspezifische Leitparameter darzustellen. (Maximalwert, Mittelwert, Bewertung).

#### **1.4 Einleitungsverbot für weitere Schadstoffe**

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren und keine gegenüber dem entnommenen Betriebswasser erhöhten Konzentrationen an organischen Lösemitteln aufweisen.

### **2. Analysen- und Messverfahren**

Den Werten in Ziffer 1.3 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in einer im „Allgemeinen Ministerialblatt“ veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

### **3. Einhaltung der Anforderungen**

Ist ein unter der Ziffer 1.3 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

#### **4. Allgemeine Anforderungen**

Die Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter der Ziffer 1.3 dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden. Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

#### **5. Rechtsnachfolge**

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt dem Rechtsübergang zustimmt.

Für Übergänge Kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

#### **6. Betriebliche Anforderungen**

##### **6.1 Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

##### **6.2 Geräte**

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

##### **6.3 Abwassersammlung und -behandlung**

Das gesamte Abwasser aus der Brauerei und der Getränkeabfüllung ist der betriebseigenen Kläranlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Niederschlagswässer der Braustätte Süd (Trennsystem) sind getrennt vom verschmutzten Betriebsabwasser zu fassen und abzuleiten.

##### **6.4 Chemikalien**

Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

##### **6.5 Wartung**

Die Abwasseranlage und deren Anlagenteile sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

## **6.6 Betriebsvorschrift**

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten, auf der Anlage auszulegen und dem Landratsamt Donau-Ries sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth bis spätestens **31.10.2004** vorzulegen.

Änderungen der Betriebsvorschrift sind unverzüglich mitzuteilen.

## **6.7 Gewässerschutzbeauftragter**

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt bis zum **31.10.2004** zu benennen. Dabei ist auch anzugeben, wie dieser im Betrieb und außerhalb der Betriebszeiten erreichbar ist.

## **6.8 Innerbetriebliche Maßnahmen**

Abgelöste Etiketten, Verschlüsse, Glasscherben etc. sind innerbetrieblich abzutrennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Feststoffe wie z.B. Hopfen, Treber, Kieselgur, Trub und Hefe sind innerbetrieblich abzutrennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **7. Bauliche Auflagen**

### **7.1 Bauvollendung, Umbauvorhaben**

Die Bauvollendung ist dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

Die auf dem Kläranlagengelände befindlichen, zum Betrieb der Kläranlage nicht mehr benötigten Schlammteiche sind von Klärschlamm zu reinigen und außer Betrieb zu nehmen. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Klärschlammreste im Becken verbleiben. Dies ist durch entsprechendes Abschälen der Böschungen und des Teichbodens zu gewährleisten. Die Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Bauentwurf für den Ableitungskanal zur Wörnitz (Steigerung der hydraulischen Leistungsfähigkeit) ist rechtzeitig vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen. Für den Ableitungskanal ist eine Anlagengenehmigung nach Art. 59 BayWG bzw. eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 61 BayWG (Lage im Überschwemmungsgebiet der Wörnitz) zu beantragen.

### **7.2 Bauausführung**

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 8.3 durchgeführt werden können.

### **7.3 Dichtheit der Abwasseranlage**

Die gesamte Abwasseranlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Die Lager- und Dosierbehälter ein-

schließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

#### **7.4 Probenahme**

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

Als Probennahmestelle für die Anforderungen nach Ziffern 1.2 und 1.3 wird der Ablauf des Vergleichmäßigungsbeckens bestimmt, wobei die Probe unmittelbar aus der Ablaufleitung zu ziehen ist.

#### **7.5 Standsicherheit**

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

#### **7.6 Bauabnahme**

Die Anlage bedarf einer Bauabnahme nach Art. 69 BayWG. Die Anlage darf erst nach der Bauabnahme nach Art. 69 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, in Betrieb genommen werden.

Einfahrphase und Probetrieb sind mit dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen; ggf. ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

#### **7.7 Fahrzeugwaschanlage**

Das Abwasser der Fahrzeugwaschanlage darf nicht enthalten:

- organische Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 % entsprechend der Nr. 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung nicht erreichen
- organisch gebundene Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Wasch- und Reinigungsmittel sowie Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

- 7.8** Für die bisher baurechtlich nicht behandelten Hochbauteile der Kläranlage ist eine **Baugenehmigung zu beantragen** und mit den erforderlichen Antragsunterlagen einzuholen, soweit eine solche nicht bereits erteilt worden ist.



## 8. Eigenüberwachung

### 8.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasseranlage ist nach Anhang 2 EÜV entsprechend der in Teil 1 genannten Ausbaugröße von 50.000 bis 99.999 EW durchzuführen.

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

Im Jahresbericht nach EÜV ist das Ergebnis der Überprüfung nach Nr. 1.3, letzter Absatz, durch behandlungsspezifische Leitparameter darzustellen. (Maximalwert, Mittelwert, Bewertung).

### 8.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

### 8.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind folgende Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 vom 01.07.1999 durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

|   | Einfache Sichtprüfung <sup>*)</sup> |  | Eingehende Sichtprüfung <sup>**)</sup> |  | Dichtheitsprüfung                 |  |
|---|-------------------------------------|--|--|--|-----------------------------------|--|
|   | vor der Abwasserbehandlungsanlage   | nach der Abwasserbehandlungsanlage <sup>***)</sup> | vor der Abwasserbehandlungsanlage      | nach der Abwasserbehandlungsanlage <sup>***)</sup> | vor der Abwasserbehandlungsanlage | nach der Abwasserbehandlungsanlage <sup>***)</sup> |
| Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) | jährlich                            | jährlich   | alle 5 Jahre                           | alle 10 Jahre                                      | alle 10 Jahre                     | alle 20 Jahre                                      |
| Abwasserbecken  | jährlich                            | jährlich   | alle 5 Jahre                           | alle 10 Jahre                                      |                                   |  |

<sup>\*)</sup> Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung

- \*\*\*) Gemäß EÖV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagedetektionsmethoden; die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.
- \*\*\*\*) Hierunter fällt auch Abwasser, das auf Grund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur Gewässer unschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Untersuchungspflichten nach § 19 g WHG sowie der kommunalen Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

## **9. Anzeigepflichten**

### **9.1 Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### **9.2 Betriebseinstellung**

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

### **9.3 Vorübergehende Außerbetriebnahme**

Vorübergehende Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

## **10. Vorbehalt weiterer bzw. strengerer Anforderungen**

- 10.1** Unbeschadet der Widerruflichkeit der Erlaubnis sind zusätzliche bzw. strengere Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen (Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes) geändert oder ergänzt werden.
- 10.2** Weitere Auflagen bleiben außerdem vorbehalten für den Fall, dass der Anforderungswert nach Ziffer 1.2 dieses Bescheides bezüglich der Einleitungstemperatur von maximal 35° C nicht eingehalten wird bzw. werden kann.

## **11. Schlamm Entsorgung, Verwertung der Faulgase**

- 11.1** Der in den Leichtflüssigkeitsabscheidern anfallende Schlamm ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 11.2** Über den Verbleib des Klärschlammes ist in der Kläranlage Buch zu führen. Dabei ist zu dokumentieren:
- Datum der Übergabe des Klärschlammes an den Entsorger,
  - abgegebene Klärschlamm mengen,
  - Trockenrückstandsgehalt,
  - Abnehmer des Klärschlammes,
  - Ort der Verbringung des Klärschlammes.
- 11.3** Die zum maschinellen Eindicken des Überschussschlammes eingesetzten polymeren Flockungshilfsmittel dürfen keine nichtionogenen ethoxylierten Alkylphenole (APEO) enthalten.
- 11.4** Gemäß Nr. II.2.2.4 der Anlage zur Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) ist Klärschlamm vorrangig nach den Maßgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) energetisch zu verwerten.
- 11.5** Beim Ausbringen des Klärschlammes auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen ist neben der Klärschlammverordnung (derzeit: AbfKlärV vom 15.04.1992, zuletzt geändert durch § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 26.11.2003) die zugehörige Vollzugsbekanntmachung (derzeit: Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Vollzug der Klärschlammverordnung vom 29.04.1997) zu beachten.
- Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind neben den abfallrechtlichen auch die düngemittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 11.6** Bei einer stofflichen Verwertung des Klärschlammes in nicht von der AbfKlärV erfassten Bereichen (z.B. zu Rekultivierungsmaßnahmen auf Flächen, die nicht für eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung vorbereitet werden) müssen die entsprechenden behördlichen Genehmigungen für die jeweils im Einzelfall zu prüfenden Maßnahmen vorliegen.

Beim Verwenden des Klärschlammes in und auf Böden, z.B. im Landschaftsbau, sind nach § 12 Abs. 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes die Anforderungen der AbfKlärV zu erfüllen.

**11.7** Nicht verwertbarer Klärschlamm ist entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbfV) und der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) zu mineralisieren, d.h. thermisch zu behandeln.

## **12. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

### **12.1 Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Wörnitz. Die Unternehmerin erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

### **12.2 Unterhaltung und Ausbau**

Die Unternehmerin hat das Auslaufbauwerk sowie das rechte Flussufer der Wörnitz von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle zu sichern und zu unterhalten. Die Arbeiten sind nach Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes auszuführen. Darüber hinaus hat die Unternehmerin alle Mehrkosten zu tragen, die dem Freistaat Bayern beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Wörnitz aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### **12.3 Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel der Wörnitz, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit seiner Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb,

Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Unternehmerin den Streit zu verkünden.

### **13. Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

### **14. Entgelt für die Gewässerbenutzung**

Die Festsetzung eines Entgelts für die Gewässerbenutzung bleibt vorbehalten für den Fall, dass ein Antrag von der das Gewässer verwaltenden Behörde gestellt wird.

### **15. Abwasserabgabe**

Für das Einleiten des Betriebsabwassers hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Für das gemeinsam mit dem Betriebsabwasser abgeleitete Niederschlagswasser besteht Abgabefreiheit.

#### **Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Betriebsabwassers**

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 1.3 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff und Phosphor zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 300.000 m<sup>3</sup>.

Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich aufgrund einer summierenden Durchflussmessung (Nr. 4.1 der Anlage 18 zur VwVBayAbwAG vom 05.12.1997).

### **16. Vorbehalt weiterer Auflagen**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **III. Entscheidung über Einwendungen**

Die erhobenen Einwände wurden zurück genommen. Die Unternehmerin hat durch entsprechende Messungen stets die Einhaltung der Ablaufwerte und -mengen dieses Bescheides zu gewährleisten.

### **IV. Widerruf von Bescheiden**

Mit Inbetriebnahme der umgebauten und erweiterten Kläranlage werden die Bescheide des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.03.1993, Az.: 34 – 632 - 7 mit Änderungsbescheiden vom 16.11.1993 und 23.03.1999 (Schlammteiche) für die betriebliche Kläranlage widerrufen.

### **B. Kostenentscheidung**

1. Die Kosten dieses Verfahrens hat die Oettinger Brauerei GmbH als Antragstellerin zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2370,00 € festgesetzt. An Auslagen sind 764,48 € zu erstatten.

### **Gründe:**

#### **I.**

1. Die Oettinger Brauerei GmbH betreibt seit eine eigene Kläranlage zur Reinigung der betrieblichen Abwässer. Die Einleitung aus der Kläranlage in die Wörnitz wurde erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.03.1993, Az: 34 – 632 – 7 wasserrechtlich erlaubt.

2. Die Oettinger Brauerei GmbH beantragt nun mit Schreiben vom 30.03.2004 (eingegangen beim Landratsamt Donau – Ries am 01.04.2004) die Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Einleitung von gesammelten und in der betriebseigenen Kläranlage vorbehandelten Abwässern aus der Produktion und der Flaschenabfüllerei. Nach dem Umfang der beantragten Nutzung sollen die Einleitungsmengen auf 35 l/s, 125 m<sup>3</sup>/h und von 2 700 m<sup>3</sup>/d erhöht und bei einer Temperatur von 35° C in die Wörnitz eingeleitet werden. Mit der bisherigen Einleiterlaubnis nach Art. 17 BayWG war unter Festlegung von Schadstoffparametern (P 1,8 mg/l und CSB 110 mg/l) ursprünglich eine Ablaufmenge von max. 1 200 m<sup>3</sup>/d zugelassen worden.

Im Zusammenhang mit der inzwischen erfolgten Vergrößerung der Brauerei wurde auch die Kläranlage umgebaut und nochmals erweitert. Für die probeweise Einfahrphase wurde vom Landratsamt Donau - Ries mit Bescheid vom 08.04.2003 zunächst eine Zulassung nach § 9 a WHG, befristet bis zum 31.05.2003 erteilt. Daraufhin wurden

noch weitere Zulassungen nach § 9 a WHG mit Bescheid vom 01.07.2003 (befristet bis zum 31.07.2003) sowie mit Bescheid vom 20.08.2003 (befristet bis zum 30.09.2003) erteilt.

In der Zwischenzeit wurde eine erhöhte Ablaufmenge von 1 650 m<sup>3</sup>/d (70 m<sup>3</sup>/h und 22 l/s) beantragt und hierfür mit Bescheid vom 03.12.2003 nochmals die Zulassung zur vorzeitigen Nutzung nach § 9 a WHG zunächst befristet bis zum 30.04.2004 zugelassen; diese Zulassung ist zuletzt mit Bescheid vom 12.05.2004 verlängert worden (bis zum 30.09.2004).

Mit Vertretern der Brauerei und des Planungsbüros sowie denen des Landesamtes für Wasserwirtschaft und des Wasserwirtschaftsamtes wurde im Zusammenhang mit der beantragten Neu- bzw. Wiedererteilung der Zulassung vom 03.12.2003 und nach der weiteren, bis zum 30.09.2004 befristeten Zulassung bereits soweit vorbesprochen, dass für die erweiterte Gesamtanlage die Planung für die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis eingereicht wird.

Mit dem nun beim Landratsamt Donau – Ries eingereichten Antrag, gestellt mit Datum vom 30.03.2004 und eingegangen am 01.04.2004, kommt die Antragstellerin dieser Vereinbarung nach.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden die Fischereiberechtigten und ein Triebwerks-eigentümer in der Wörnitz beteiligt. Die zunächst von einem Berechtigten erhobenen Einwände wurden nach einem Orts- und Besprechungstermin auf der umgebauten Kläranlage zurückgenommen.

Weiter wurden im Verfahren angehört:

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth - als amtlicher Gutachter  
Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries  
Gesundheitsverwaltung beim Landratsamt Donau-Ries  
Fachbereich Immissionschutz beim Landratsamt Donau-Ries  
Bezirk Schwaben – Fischereisachverständiger  
Landesamt für Umweltschutz (Klärschlamm)  
Gemeinde Munningen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und das Gutachten sind in diesem Bescheid berücksichtigt.

Zusätzlich wurde im Amtsblatt der Stadt Oettingen i. Bay. sowie im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries darauf hingewiesen, dass eine allgemeine Vorprüfung zum Vorhaben der Antragstellerin keine Notwendigkeit zur Durchführung eines eigenständigen Verfahrens zur Umweltverträglichkeit ergab.

## II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Durchführung des Verfahrens und zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. mit Art 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Einleitung des aus der Betriebskläranlage der Oettinger Brauerei GmbH anfallenden geklärten Abwassers in die Wörnitz (Gewässer I. Ordnung) ist eine Benutzung eines Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Da auch das Wasser als Stoff im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG gilt, muss dies folglich erst recht für die vorgeklärten Abwässer aus der Betriebskläranlage der Brauerei Oettingen gelten. Die Einleitungen erfüllen damit die Voraussetzungen einer Benutzung (Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer). Die Benutzung der Gewässer bedarf generell einer behördlichen Gestattung, im vorliegenden Fall einer Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. mit Art. 17 BayWG (vgl. § 2 Abs. 1 WHG).

Gründe nach § 6 WHG, die der Erteilung einer Erlaubnis entgegenstehen könnten, liegen nicht vor.

3. Nach den Schwierigkeiten des Jahres 2003, in dem wegen gesteigerter Produktnachfragen das Reinigungspotential der Kläranlage nicht mehr ausreichte (damalige Ausbaugröße entsprach 30000 Einwohnerwerten), entschloss sich die Antragstellerin dazu, die Kläranlage über zwei Bauabschnitte auf zunächst 33500 EW und bis zum Jahr 2007 auf 40000 EW auszubauen. Dazu legte sie im Jahr 2003 eine Planung zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vor. Der Antrag wurde danach zurückgezogen, da mittlerweile geplant wurde, wegen des erhöhten Bierausstoßes mit größeren Reserven auszuliegen.

Unter dem Gesichtspunkt, dass langfristig mengenmäßig noch umfangreichere Einleitungen aufgrund der angestrebten Betriebsentwicklung absehbar sind und die derzeit in Bau befindliche Brauereianlage (Flaschenabfüllerei) schon im Januar/Februar in Betrieb gehen sollte und auch hierfür eine Einfahrphase erforderlich ist, wurde der Antrag für die Modifizierung der gesamten Kläranlage unter Angabe verbindlicher Belastungsparameter und der künftig geplanten Einleitungsmengen dem Landratsamt in einer grundlegend überarbeiteten Fassung im April 2004 vorgelegt. Mit dem nun vorliegenden Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis hat die Brauerei Oettingen GmbH auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen zugleich eine Planung auch für den Umbau und die Erweiterung der inzwischen fertiggestellten Betriebskläranlage im jetzt vorhandenen Umfang vorgelegt und mit der erfolgten Bauausführung die Grundlage für eine nach heutigen Erkenntnissen den technischen Regeln der Abwasserbeseitigung entsprechende Abwasserbeseitigungsanlage geschaffen. Sie ist auf 99000 EW ausgelegt, allerdings noch nicht in diesem Umfang belastet.

Dazu wurde aufgrund des vermehrten Abwasseranfalls die Erhöhung der Einleitmenge in die Wörnitz beantragt, wie sie unter Ziffer I. beschrieben ist. Nach der vorliegenden Planung wurde die Kläranlage in wesentlichen Teilen umgebaut und erweitert.

Die erweiterte Anlage sollte bis Ende September 2004 nach einem etwa zweimonatigen Probelauf vollständig in Betrieb gehen. Für den Zeitpunkt bis dahin wurde zuletzt beantragt und zeitlich befristet bis zum 30.09.2004 erlaubt, die tägliche Abwassermenge auf maximal 1 650 m<sup>3</sup>/d zu erhöhen. Den jetzt beantragten, nochmals erhöhten Einleitungsmengen von nun 2 700 m<sup>3</sup>/d, entsprechend 125 m<sup>3</sup>/h bzw. 35 l/s (über die zugelassenen Einleitungsmengen von zunächst 1 200 m<sup>3</sup>/d sowie über die ab 03.12.2003



erhöhte Einleitungsmenge von 1 650 m<sup>3</sup>/d hinaus) kann aufgrund der vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und von den sonstigen im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen und bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens aus den nachfolgenden Gründen zugestimmt werden.

4. Die mit der vorliegenden Planung vom April 2004 beantragte Einleitungsmenge ist auf maximal 35 l/s begrenzt. Durch den im 1. Bauabschnitt errichteten Mischwassertauschgleichstank kann ein Tagesausgleich erfolgen, der sicher gewährleistet, dass die stündliche Wassermenge von 125 m<sup>3</sup> nicht überschritten wird.

Die Anforderungen an die Einleitung begründen sich neben den Bestimmungen des WHG und BayWG sowie der Abwasserverordnung nach der Bayerischen Fischgewässerqualitätsverordnung (BayFischGewV).

Die Wörnitz unterliegt der Bayerischen Fischgewässerqualitätsverordnung. Die in der BayFischGewV vorgegebenen Werte für Temperaturerhöhung (3 °C), der maximalen Temperatur (28 °C) und Ammonium NH<sub>4</sub> (1mg/l) sind gesetzlich vorgegeben und stets einzuhalten.

Die dazu vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seiner Eigenschaft als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren vorgenommenen Prüfungen und Berechnungen haben für die Temperaturerhöhung und die Ammoniumbelastung folgendes Ergebnis erbracht:

#### a) Temperatur

Es wird eine Einleittemperatur des Abwassers von 35 °C beantragt. Zur Prüfung, ob die Einleitung des gereinigten Abwassers zu einer für das Gewässer nicht hinnehmbaren Temperaturerhöhung führt, wird die bayerische Fischgewässerqualitätsverordnung herangezogen.

#### Abwassermengen

|            | Temperatur °C | m <sup>3</sup> /h | m <sup>3</sup> /s |
|------------|---------------|-------------------|-------------------|
| Kläranlage | 35            | 125               | 0,035             |

Zusammenstellung Bemessungswerte (Wassermengen: Pegel Gerolfingen oberhalb Oettingen, Temperatur: Messstelle Ronheim)

|     |  |        |                         |
|-----|--|--------|-------------------------|
| MNQ | =QG Gewässerabfluss (MNQ)              | Sommer | 0,816 m <sup>3</sup> /s |
|     | Jahrbuch Jahresreihe 1960/2000         | Winter | 1,490 m <sup>3</sup> /s |
| TG  | Gewässertemperatur                     | Sommer | 24,8 °C                 |
|     | Messstelle Oettingen (1.1.90-31.12.00) | Winter | 0 °C                    |
| QE  | Einleitungsmengen                      |        | 0,035 m <sup>3</sup> /s |
| TE  | Einleitungstemperatur                  |        | 35 °C                   |

#### Berechnung Temperatur Wörnitz

$$TG = \frac{(QG \times TG + Qe \times TE)}{(QG + QE)}$$

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| Temperatur Wörnitz Sommer | 25,06 °C |
| Temperaturerhöhung Sommer | 0,40 °C  |
| Temperatur Wörnitz Winter | 0,00 °C  |
| Temperaturerhöhung Winter | 0,80 °C  |

Somit hat die Einleitung aus der brauereieigenen Kläranlage eine Temperaturerhöhung von weniger als 3 °C und kleiner maximal 28 °C für das Cyprinidengewässer zur Folge – (Vorgabe BayFischGewV für die Wörnitz).

### **b) Ammonium gesamt**

Die BayFischGewV gibt einen imperativen Wert von 1 mg/l NH<sub>4</sub> vor. Dies entspricht 1,29 mg/l NH<sub>4</sub>-N. Der beantragte Anforderungswert am Auslauf der Kläranlage (ohne Verdünnung durch die Wörnitz) liegt mit 1 mg/l NH<sub>4</sub>-N unterhalb des zu fordernden Wertes.

### **Abwasserverordnung**

Die Einleitung des Abwassers aus der Brauerei und der Getränkeabfüllung fällt unter die Anhänge 6 und 11 der Abwasserverordnung (AbwV). Die Wörnitz ist in Gewässergüteklasse II bis III (kritisch belastet) eingestuft. Ziel des Landesentwicklungsplanes ist eine Gewässergüteklasse II. Die Anforderungen der Anhänge 6 und 11 der Abwasserverordnung reichen zum Schutz des Gewässers nicht aus. Es sind deshalb **strengere Anforderungen** als die Anforderungen der Anhänge 6 und 11 der Abwasserverordnung an die Einleitung zu stellen.

### **Strengere Anforderungen**

An das Einleiten des Abwassers sind über die Anforderungen nach Anhang 6 und Anhang 11 hinaus strengere und zusätzliche Anforderungen zu stellen und zwar aus folgenden Gründen:

Im Bereich der Stadt Oettingen i. Bay. folgen auf kurzer Fließstrecke der Wörnitz (Abstand ca. 700 m) die Einleitungen der städtischen Kläranlage (10.000 Einwohnerwerte) und der Brauereikläranlage (neu 99.000 Einwohnerwerte). Die Wörnitz ist als langsam fließendes Flachlandgewässer stark mit Nährstoffen belastet. Dies kann im Extremfall zu Sauerstoffmangel und damit zu Beeinträchtigung der Biologie im Gewässer führen. Es ist daher das Ziel, den Eintrag von Nährstoffen durch Kläranlagenabläufe zu minimieren.

Nach den geprüften Antragsunterlagen ergibt sich ein maximaler Abwasservolumenstrom von 125 m<sup>3</sup>/h entsprechend 35 l/s der Brauereikläranlage und 192 m<sup>3</sup>/h entsprechend 53 l/s der städtischen Kläranlage. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) in der Wörnitz von etwa 782 l/s gegenüber (Pegel Gerolfingen, MNQ Sommer ca. 25 km flussaufwärts). Aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten reichen die Anforderungen des Anhangs 6 und des Anhangs 11 zum Schutz des Gewässers nicht aus. Aus gewässergütwirtschaftlichen Gründen mussten deshalb bereits bei der Errichtung der Brauereikläranlage 1993 strengere Anforderungen gestellt werden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Erweiterung des Brauhauses wurde

deshalb bereits gefordert, die in die Wörnitz einzuleitenden Frachten des gereinigten Abwassers zu minimieren.

Die vorgelegte Planung legt dar, dass hierbei eine entsprechende Erweiterung und der Betrieb der Brauereikläranlage möglich ist.

Für CSB, BSB<sub>5</sub>, Stickstoff gesamt (N<sub>ges</sub>) und Phosphor gesamt (P<sub>ges</sub>), sowie abfiltrierbare Stoffe wurden von der Unternehmerin im Bauentwurf folgende Überwachungswerte beantragt:

|  |         |
|--|---------|
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                | 60 mg/l |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> ) | 15 mg/l |
| Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)                         | 1 mg/l  |
| Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> )                            | 5 mg/l  |
| Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )                              | 1 mg/l  |
| Abfiltrierbare Stoffe  | 15 mg/l |
| Temperatur   | 35 °C   |

Zur Beurteilung wird das Merkblatt Nr. 4.4/7 vom 13.02.2004 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft (Ermittlung von Anforderungen an die Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen) herangezogen. Das Abwasser aus der Brauerei und der Getränkeabfüllung ist häuslichem Abwasser ähnlich. Das vorgenannte Merkblatt kann deshalb herangezogen werden.

Beurteilung der beantragten Werte nach Merkblatt 4.4/7 vom 13.02.2004:

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Gewässerbreite (b):       | 20 m                                   |
| Abstand der Einleitungen: | 700 m                                  |
| MNQ (Gerolfingen):        | 0,782 m <sup>3</sup> /s                |
| Einflussbereich I         | = MNQ x 86,4 : b (in km)               |
| Einflussbereich I         | = 0,782 x 86,4 : 20 = 3,378 km > 700 m |

Die Einleitung aus der Kläranlage der Stadt Oettingen muss zur Beurteilung herangezogen werden.

Ermittlung der Anforderungsstufe für NH<sub>4</sub>-N, N<sub>ges</sub>, CSB, BSB<sub>5</sub> und AS in Abhängigkeit von den Bedingungen im Gewässer:

$$\begin{aligned} \text{MNQ} &= 0,782 \text{ m}^3/\text{s} \\ \text{QT, aM} &= 3500 \text{ m}^3/\text{d} (\text{Stadt}) + 2700 \text{ m}^3/\text{d} (\text{Brauhaus}) = 6400 \text{ m}^3/\text{d} = 0,074 \text{ m}^3/\text{s} \\ \text{MNQ} / \text{QT, aM} &= 0,782 \text{ m}^3/\text{s} / 0,074 \text{ m}^3/\text{s} = 10,57 = \text{rd. } 10,0 \end{aligned}$$

Daraus folgt: Anforderungsstufe 3 für angestrebte Gewässergüteklasse II, Pufferfähigkeit > 2 mmol/l und Fließgeschwindigkeit < 0,1 m/s

Nach Anlage 2 zu Merkblatt 4.4/7 ergeben sich folgende Anforderungswerte für Größenklasse 4, Anforderungsstufe 3:

|  |         |
|--|---------|
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                | 75 mg/l |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> ) | 15 mg/l |
| Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)                         | 5 mg/l  |
| Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> )                            | 18 mg/l |
| Abfiltrierbare Stoffe  | 15 mg/l |

Ermittlung der Anforderungsstufe für P<sub>ges</sub> in Abhängigkeit von den Bedingungen im Gewässer:

Aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeiten und der hohen anthropogenen Belastung der Wörnitz tritt an der Wörnitz jahreszeitlich zeitweilig starkes Algenwachstum auf.

Die Einstufung in Anlage 3 zu Merkblatt 4.4/7 erfolgt in die Spalte gestaute Gewässer, Fließgeschwindigkeit < 0,1 m/s.

Nach Anlage 3 zu Merkblatt 4.4/7 ergeben sich folgende Anforderungswerte für die Größenklasse 4:

Phosphor gesamt (P<sub>ges</sub>) 1,5 mg/l

Die beantragten Werte entsprechen den zu stellenden Anforderungen bzw. liegen darunter.

| Parameter  | Beantragter Bescheidwert | Wasserwirtschaftlich zu fordernder Wert |
|--|--------------------------|---|
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                | 60 mg/l                  | 75 mg/l                                 |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> ) | 15 mg/l                  | 15 mg/l                                 |
| Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)                         | 1 mg/l                   | 5 mg/l                                  |
| Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> )                            | 5 mg/l                   | 18 mg/l                                 |
| Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )                              | 1 mg/l                   | 1,5 mg/l                                |
| Abfiltrierbare Stoffe  | 15 mg/l                  | 15 mg/l                                 |
| Temperatur   | 35 °C                    | 35 °C                                   |

**Gewässer**

|  |  |
|--|--|
| Wörnitz:   | staatseigenes Gewässer I. Ordnung        |
| Gewässerfolge:   | Wörnitz - Donau                          |
| im Bereich der Einleitungsstelle;                                  | Fluss - km : 44,230                      |
| Einzugsgebiet:   | A <sub>E0</sub> = 846,95 km <sup>2</sup> |
| mittlerer Niedrigwasserabfluss:                                    | MNQ= 1,1 m <sup>3</sup> /s               |
| maßgebliche Hochwasserkote im Bereich der Betriebswassereinleitung | 412,51 m üNN (HW 1982)                   |

### **c) Ergebnis der fachlichen und rechtlichen Überprüfung**

Zum Schutz des Gewässers können die beantragten Werte im Bescheid festgesetzt werden, weil sie den fachlichen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Aus wasserwirtschaftlichen Gründen ist der pH - Bereich zu begrenzen.

**5. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht wasserwirtschaftlich Einverständnis. Die in Abschnitt A, Ziffer II. dieses Bescheides aufgenommenen Auflagen sind zum Schutz des Gewässers erforderlich.**

#### **Abwasser**

Die fachliche Prüfung des amtlichen Sachverständigen sowie der zusätzlich beteiligten Fachbehörden ergab keinen Anhalt für die Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Abwasserbehandlungsanlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht zu besorgen. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des benutzten Gewässers nicht zu erwarten.

#### **Niederschlagswasser**

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Niederschlagswasser nur unwesentlich durch Schadstoffe belastet wird und keine mit dem Auge wahrnehmbaren Öl- und Fettschlieren sowie keine Giftstoffe enthält. Das Niederschlagswasser der Braustätte Nord wird zusammen mit dem Schmutzwasser der Kläranlage zugeführt und dort behandelt.

### **6. Begründung für die Auflagen dieses Bescheides**

Die Erlaubnis kann unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und -auflagen erteilt werden. Auflagen sind zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen (§ 4 Abs. 1 WHG), insbesondere um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushaltes, für die öffentliche Wasserversorgung, die Gewässer, die öffentliche Gesundheit, die Fischerei sowie den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen (Art. 15 Nr. 1 BayWG). Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Nach den geprüften Antragsunterlagen ist festzulegen, dass das eingeleitete Wasser keine wesentliche Belastung der Wörnitz zur Folge haben darf.

Einzelne Auflagen sind aus folgenden Gründen notwendig und auch nicht unverhältnismäßig:

**Gewässerschutzbeauftragter (Abschnitt A, Ziffer II. 6.7)**

Die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten wird gemäß § 21a Abs. 1 WHG gefordert.

**Betriebsvorschrift (Abschnitt A, Ziffer II, 6.6)**

Die Ausarbeitung einer Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

**Anforderungen an die Eigenüberwachung (Abschnitt A, Ziffer II, 8.)**

Für die geforderte Eigenüberwachung wurde die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der derzeit gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Die Auflagen unter Abschnitt A, Ziffer II, 7.2 sind ferner zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

**Schlussabnahme (Abschnitt A, Ziffer II, 7.6.)**

Die Auflage zur Bauabnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen stützt sich auf Art. 69 Abs. 1 Satz 1 BayWG. Die Antragstellerin muss dazu einen für Bauabnahmen zugelassenen Sachverständigen gemäß Art. 78 BayWG beauftragen. Dieser hat zu bestätigen, dass die Gesamtanlage entsprechend diesem Bescheid und den geprüften Planungen errichtet worden ist und betrieben wird.

Alle anderen Auflagen dienen ebenfalls im Wesentlichen dem Gewässerschutz sowie einer sicheren Betriebsführung. Sie sind in dem gewählten Umfang unverzichtbar und belasten die Brauerei als Eigentümerin einer Großkläranlage nicht unverhältnismäßig.

Sollten weitere Auflagen erforderlich werden, können diese nachgereicht werden.

## 7. Im Verfahren erhobene Einwände

Die im Verwaltungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, Stellen und sonstigen Beteiligten haben zu der Planung und zum Betrieb der Abwasseranlage keine Einwendungen erhoben, sondern unter Auflagen zugestimmt.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung der beteiligten Fischereiberechtigten in der Wörnitz sowie des Triebwerkeigentümers wurde von einem Betroffenen Einwände vorgebracht. Während eines Erörterungstermins bei der Brauerei Oettingen mit dem Einwendungsführer, vertreten in seinen Belangen durch die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, konnten die Bedenken letztlich ausgeräumt werden.

Insoweit wurde mit den beim Erörterungstermin anwesenden Vertretern der Brauerei aber auch des Planungsbüros vereinbart, dass eine weitere technische Einrichtung (Sonde – Abschnitt A, Ziffer II, 1.3) zur Messung am Ablauf des Rückhaltebeckens installiert wird. Für den Fall einer Überschreitung der Einleitungstemperatur werden ausdrücklich weitere Auflagen vorbehalten, um die Durchführung damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen zu fordern und durchzusetzen. Der Einwendungsführer hat daraufhin seinen Einwand schriftlich zurück genommen.

## **8. Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben der Oettinger Brauerei GmbH wurde auch unter den besonderen Anforderungen von §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingehend geprüft. Im Rahmen der Beteiligung des amtlichen Sachverständigen haben insbesondere das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, der Fachbereich Immissionschutz und die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass der Umbau und die Erweiterung der Kläranlage keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deshalb für die Maßnahme der Antragstellerin nach den Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Neben der dafür erforderlichen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 17 BayWG hält das Landratsamt Donau-Ries als Grundlage dieses Verfahrens eine sog. „allgemeine Vorprüfung“ im Rahmen der Umweltverträglichkeit der Maßnahme nach §§ 3 c und 3 d des UVPG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG und Anlage II, I. Teil Ziffer 13.1.2.1. zum BayWG für notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Prüfkriterien (Anlage II, II. Teil, Ziffer 2. zum BayWG) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der Größe des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsüberprüfung nach den Bestimmungen des UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wurde entsprechend Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 19.08.2004, Nr. 15, und zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Oettingen vom 11.08.2004 bekannt gegeben (vgl. § 3 Abs. 2 UVPG).

Das Vorhabens wurde ohnehin im Rahmen des materiellen Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bestimmungen überprüft. Bei Beachtung der diesem Verfahren zugrunde liegenden Planungen und Einhaltung der Benutzungsaufgaben ist das Vorhaben umweltverträglich. Es wird zwar die tägliche Einleitmenge erheblich erhöht. Im Gegenzug wird aber die Reinigungsleistung und Aufnahmekapazität der umgebauten Kläranlage wesentlich verbessert, wie dies durch die Bescheidwerte (vgl. Abschnitt A. Ziffer II. 1.3) dokumentiert wird.

## **9. Abwasserabgabe**

### **Abwasserabgabe für die Einleitung**

Die Unternehmerin ist für die Einleitung des Schmutzwassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig. Für die Festsetzung der Abwasserabgabe ist das Landratsamt Donau-Ries ebenfalls sachlich und örtlich zuständig (Art. 11 Abs. 1 Bayer. Abwasserabgabengesetz – BayAbwAG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Festsetzung bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

## **Jahresschmutzwassermenge**

Die Jahresschmutzwassermenge wurde nach einer amtlicher Schätzung des Wasserwirtschaftsamtes im Bescheidsvorschlag mit 300.000 m<sup>3</sup> festgelegt. Zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge wird das in Anlage 18 zur Verwaltungsvorschrift zum BayAbwAG bezeichnete Verfahren vorgeschlagen:

- Summierende Mengenummessung (Nr. 4.1).

## **10. Aufhebung einer wasserrechtlichen Erlaubnis**

Mit dem Erlass dieses Bescheides kann die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bescheides aufgehoben werden (vgl. Abschnitt A. Ziffer IV.). Dies dient der Rechtssicherheit, weil die alte Erlaubnis dann nicht mehr erforderlich ist.

Weiter gehende Bedingungen und Auflagen sind zunächst nicht festzusetzen.

### **III.**

1. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. mit den Tarifnummern 8.IV.0/ 1.1.6.3 i. V. m. 1.2.3, 1.24.1 und 3.1 des hierzu erlassenen Kostenverzeichnisses (KVz).

2. Die sachliche Kostenpflicht richtet sich nach Art. 1 Abs. 1 KG, wonach die Behörden des Freistaates Bayern für Amtshandlungen, die sie im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit vornehmen, Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben, hier durch den Erlass eines Bescheides zur Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. mit Art. 17 BayWG. Die persönliche Kostenpflicht ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 KG, wobei diese sich nach dem sogenannten Veranlasserprinzip richtet. Im vorliegenden Fall hat die Brauerei Oettingen GmbH die Amtshandlung durch ihren Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis veranlasst, so dass die Antragstellerin daher auch zur Zahlung der Amtshandlungsgebühr verpflichtet ist.

3. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Tarif – Nummer 8 IV.0/1.1.6.3 und 1.2.3 des Kostenverzeichnisses unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid zugelassenen Einleitungsmenge. Nach Maßgabe der hiermit erlaubten Einleitungsmenge von 2 700 m<sup>3</sup>/d ergibt sich nach der vorstehenden Tarifstelle und der darin enthaltenen Staffelung folgende Gebührenberechnung:

Für das Einleiten von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art ist bei einer erlaubten Menge von bis zu 1 000 m<sup>3</sup>/Tag eine Gebühr von 60 € je angefangene 50 m<sup>3</sup> (bei 1000 m<sup>3</sup> = 20 x 60 €), somit eine Teilgebühr in Höhe von 1 200,00 € zu erheben. Für die 1 000 m<sup>3</sup> übersteigende restliche Menge bis zu 5 000 m<sup>3</sup>/Tag ist eine Gebühr von 30 € je weitere angefangene 50 m<sup>3</sup> (bei 1 700 m<sup>3</sup> = 34 x 30 €), somit eine zusätzliche Teilgebühr in Höhe von 1 020,00 € anzusetzen. Daraus errechnet sich für die gesamte



Einleitungsmenge für die Erteilung der Erlaubnis nach eine Gebühr in Höhe von 2220,00 €.

4. Zu der unter der Ziffer 3. ermittelten Gebühr für die Einleitung wird auf der Grundlage von § 37 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. mit Art. 88 Abs. 1 BayWG noch eine weitere Gebühr in Höhe von 25 – 1 500 €, im vorliegenden Fall in Höhe von 300,00 €, für den Eintrag der Erlaubnis in das beim Landratsamt Donau-Ries geführte **Wasserbuch** erhoben (Tarif-Nr. 8.IV.0/1.24.1 KVz).

5. Sind – wie im vorliegenden Fall – für das Vorhaben mehrere der in Tarifstelle 1 bewertete Amtshandlungen erforderlich (Erteilung einer Erlaubnis nach Tarifstelle 1.1.6.3 für die Einleitung von Schmutzwasser gewerblicher Art und der Eintrag der Erlaubnis in das beim Landratsamt Donau-Ries geführte Wasserbuch nach der Tarifstelle 1.24.1 KVz), ergibt sich nach Tarif-Nr. 8.IV.0/3.1 KVz die Möglichkeit, die weiteren, nach der Tarif-Nr. 1 zu erhebenden Gebühren zu ermäßigen.

Bei der Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens (Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von Schmutzwasser) liegt der Schwerpunkt des Vorhabens sowohl im Hinblick auf den Umfang der Einleitung als auch hinsichtlich seiner kostenrechtlichen Bewertung bei der nach der Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.6.2 zu bewertenden Amtshandlung, das ist die Gebühr für das Einleiten von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art, so dass diese Gebühr (Erstgebühr) in voller Höhe (2 220,00 €) zu erheben ist.

Für die Aufnahme der Erlaubnis in das Wasserbuch kann als weitere Gebühr die Hälfte der zu erhebenden Gebühr angesetzt werden (Tarif-Nr. 8.IV.0/3.1 KVz).

Eine Zusammenrechnung der Einzelgebühren für die Einleitung von Schmutzwasser gewerblicher Art (Ziffer 3.) mit der vollen Gebühr (2 220,00 €) und der für den Wasserbucheintrag (Ziffer 4.) mit der auf 50 v. H. ermäßigten Gebühr (150,00 €) ergibt sich somit eine Gesamtgebühr in Höhe von 2 370,00 €.

6. Die erstattungspflichtigen Auslagen betragen insgesamt 764,48 €.

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Gutachten des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt) 442,50 €
- Beteiligung des Bezirks Schwaben, Fischereifachberatung 231,94 €
- Kosten für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt 78,84 €
- Postzustellungsurkunden 11,20 €

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Auslagen findet sich in Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG.

## Hinweise für die Unternehmerin:

Die Brauerei Oettingen (Unternehmerin) wird auf folgendes ausdrücklich hingewiesen:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
3. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).
4. Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig.
5. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind durch diesen Bescheid nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich nach Art. 37 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
6. Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen. Die Schlammablagerung außerhalb hierfür bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzt ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus, bei dem das Wasserwirtschaftsamt gehört wird.
7. Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
8. Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gemäß § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vorzulegen.
9. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

## **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigenden Landratsamt Donau-Ries in 86607 Donauwörth, Pflegstraße 2, oder bei dessen Dienststelle in 86712 Nördlingen, Hafenmarkt Nr. 1, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Lehndorfer  
Oberregierungsrat

### **Hinweis:**

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.